

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Email vom 29. Juni 2015		
<u>Anschrift:</u>	Referat Infra I 3, Fontainergraben 200, 53123 Bonn		
<u>Antrag:</u>	<p>Zu den beabsichtigten Maßnahmen hat die Bundeswehr keine Bedenken. Ich verweise zusätzlich auf meine E-Mail vom 30. März 2015.</p> <p>E-Mail vom 30. März 2015 Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, daß spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Die Stellungnahme zur Höhe baulicher Anlagen wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein Industriegebiet dargestellt. Da im Umfeld sensiblere Nutzungen vorhanden sind, wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens davon ausgegangen, dass eine übermäßige Beeinträchtigung des Industriegebietes nicht erfolgt.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Erftverband, Abteilung Recht, Schreiben vom 29. Juni 2015 Am Erftverband 6 Postfach 1320 50126 Bergheim		
<u>Antrag:</u>	gegen die o.g. Offenlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 07.04.2015 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Stellungnahme vom 07.04.2015 gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgender Hinweis bei der Detailplanung berücksichtigt wird: Eine evtl. geplante Versickerung des Niederschlagswassers sollte nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Gem. § 51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Der Hinweis wird im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 08. Juli 2015 Eisenbahnstraße 5 Postfach 10 25 64 52325 Düren		
<u>Antrag:</u>	<p>Es ist geplant das Niederschlagswasser der Grundstücke vor Ort mittels eines Sickerbeckens zu versickern.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sichergestellt sein muss, dass das geplante Volumen und die Versickerungsleistung des Beckens auch für den Lastfall HQ100 ausreichend sind. Ein Abfließen der Wassermengen über die Fläche ist zu vermeiden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns im Zuge der konkreten Planung die Bemessungsunterlagen für das Versickerungsbecken zukommen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Stellungnahme wird im Zuge der konkreten Planung des Versickerungsbeckens beachtet. Die Bemessungsgrundlagen für das Versickerungsbecken werden dem Wasserverband Eifel-Rur zugeleitet.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in:</u>	Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 10. August 2015
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach

<u>Antrag:</u>	<p>nach interner Übereinkunft der hiesigen Niederlassungsleitung mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel wird hinsichtlich der Anbindung des Plangebietes "Holthausen-Nord" an das klassifizierte Straßennetz die weitere Abstimmung federführend von der Regionalniederlassung Niederrhein durchgeführt.</p> <p>46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord Das Plangebiet wird im Osten von einem Abschnitt (Nr. 17.3) der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt. Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland. Ferner wird das Plangebiet im Süden von einem Abschnitt (Nr. 4.1) der freien Strecke der Landesstraße 225 begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: Gemäß einer Untersuchung von 5 Erschließungsvarianten für das o.a. Plangebiet seitens des Ingenieurbüros Brilon/Bondzio/Weiser vom 03.08.15 hat sich herausgestellt, dass die sog. Variante 0, die verträglichste Lösung hinsichtlich Verkehrsführung, Lärmsituation und den Kriterien der lebensmittelproduzierenden Betriebe, dem IFS Food, darstellt. Diese Erschließungsvariante beinhaltet eine Auffahrt zur B 57, nördlich des Kreisverkehrs B 57/ L 225 sowie eine Ausfahrt von der L225, westlich des Kreisverkehrs. Ferner ist die verkehrliche Verbindung des Plangebietes mit dem vorhandenen Industriegebiet südlich der L 225 mittels eines innerbetrieblichen Brückenbauwerks über die L 225 geplant. Die Details der Neu- und Ausbaumaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung anhand einer straßenbaulichen Entwurfsplanung mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.</p>
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

<u>Begründung:</u>	Die Erschließungsvariante 0 wird berücksichtigt. Die Details der verkehrlichen Neu- und Ausbaumaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Straßen NRW abgestimmt.
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 11. August 2015 52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	<p>zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u></p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird seitens der <u>Unteren Landschaftsbehörde</u> wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen entsprechend den vorgelegten Unterlagen erfolgen.</p> <p>Die vor Ort zu erbringende Kompensation in Höhe von 88.060 Punkten ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Eine Abstimmung sollte vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p><u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Gegen die o. g. 46. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde gutachterlich nachgewiesen, dass von den Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die entsprechenden Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 - Holthausen-Nord wurde vom Gutachter Dr.-Ing. Kai Heining eine Geräuschkontingentierung der betroffenen Flächen des Bebauungsplanes durchgeführt. Hiernach werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Ergebnisse dieser ausgearbeiteten Geräuschkontingentierung wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 unter Ziffer 6.1 und 6.2 übernommen.</p> <p>Weiterhin wurde in den Festsetzungen unter 6.3 festgelegt, dass von diesen Festsetzungen (Kontingentierung) ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass bei einer geplanten Nutzung der Flächen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten auch sicher eingehalten werden. Somit könnte unter Umständen auch eine geplante Erweiterung des benachbarten Lebensmittelbetriebes möglich werden.</p>

	<p>Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die landschaftspflegerische Kompensation wird entsprechend der vorgelegten Unterlagen erfolgen. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20. Juli 2015 Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80 41747 Viersen
<u>Antrag:</u>	<p>Unsere Stellungnahme vom 04.05.2015 haben Sie zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte haben sich für uns nicht ergeben.</p> <p>Stellungnahme vom 04.05.2015: Zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll regionalplanerisch durch einen Flächentausch erreicht werden, da das Plangebiet derzeit im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Leider wird das Tauschgebiet nicht beschrieben.</p> <p>Somit bestehen gegen die Planung aufgrund der Hochwertigkeit der Böden im Plangebiet erhebliche Bedenken gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>In diesem Zusammenhang beziehen wir uns außerdem auf die Inhalte der Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln vom 14.10.2013 – auch wenn diese im Rahmen der 15. Regionalplanänderung inzwischen wegewogen wurde.</p> <p>Zum Umweltbericht stellen wir fest, dass suggeriert wird, dass die „strukturarme“ Bördelandschaft nur eine geringe ökologische Wertigkeit besäße. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass gerade Arten der offenen Feldflur auf diese Lebensräume angewiesen sind. Im Umweltbericht vermissen wir außerdem ein Kapitel zur Landwirtschaft.</p> <p>Zum Bebauungsplan nehmen wir zur Kenntnis, dass externer Kompensationsbedarf durch ein Ökokonto ausgeglichen werden soll, das den Zweck hat, die Bördelandschaft ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Sofern damit – zusätzlich zum Plangebiet – keine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden ist, begrüßen wir diese Art der Umsetzung.</p>
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Begründung:</u>	Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Bei der Tauschfläche handelt es sich um den nördlichen Bereich der im Regionalplan als Gewerbe- und Industriebereich ausgewiesenen Fläche in Drinhausen, konkret um das Flurstück 11 der Flur 61 in der Gemarkung Übach-Palenberg 4553. Die Böden im Bereich der Tauschfläche Drinhausen weisen eine Hochwertigkeit, vergleichbar mit den Böden im Plangebiet, auf. Die Böden der Tauschfläche Drinhausen werden der landwirtschaftlichen Nutzung auch zukünftig zur Verfügung stehen.

	<p>Im Hinblick auf die Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln vom 14.10.2013 wird auf diese im Rahmen der 15. Regionalplanänderung erfolgte Abwägung der Belange verwiesen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird im Umweltbericht in Kurzform erläutert. Zwar können weitläufige und strukturlose Agrarlandschaften ein hohes ökologisches Potenzial aufweisen, doch sind hierfür entsprechend schonende Bewirtschaftungsmethoden zu berücksichtigen. Einzelne Offenland-Arten wie der Kiebitz und die Feldlerche profitieren von fehlenden Landschaftsstrukturen, wie auch im Plangebiet und dessen Umfeld gegeben, wobei auch hier die Bruterfolge stark in Abhängigkeit zur Bewirtschaftungsintensität stehen.</p> <p>Die genaue Lage und Art der Kompensationsmaßnahme wird in der verbindlichen Bauleitplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Email vom 20. Juli 2015 Endericher Straße 133 53115 Bonn		
<u>Antrag:</u>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung, verbunden mit dem Beschluss bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes. Mit diesem Beschluss wird einer Prospektion der Fläche zur Prüfung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes zugestimmt.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass das Ergebnis der Prospektion vor Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan vorliegen muss, um dieses nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 bzw. 11 DSchG NW iVm § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in die Planung einstellen zu können. Daher bitte ich Sie, Einzelheiten zur Prospektion mit der zuständigen Abteilung in unserem Hause, Frau Jenter, abzustimmen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

